



Reglement

vom 01.09.2023

über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrrädern und über die Benutzung der Aussen- und Innenparkplätze der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrum.

Die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums

Gestützt auf den Erlass vom 12. Juli 1991 über die Zuweisung und Verwaltung von Parkplätzen für Autos;
Gestützt auf den Beschluss der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (nachfolgend: VKBZ) vom 3. Juli 2015, ein Reglement zur Festlegung der Modalitäten der Bewirtschaftung und der Nutzung von Aussen- und Innenparkplätzen zu erlassen;
Gestützt auf den Beschluss der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (nachfolgend: VKBZ) vom 16. Juni 2021, eine Änderung des Reglements zur Festlegung der Modalitäten der Bewirtschaftung und der Nutzung von Aussen- und Innenparkplätzen zu verabschieden;

Beschliesst :

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bestimmt die Zuteilung und die Verwaltung der Parkplätze, die von folgenden benutzt werden können:

- a) Das administrative und technische Personal;
- b) Das Lehrpersonal;
- c) Die Berufsbildnerinnen und -bilder der überbetrieblichen Kurse;
- d) Die Betreiber der VKBZ-Cafeterien;
- e) Die Berufsbildungspartner;
- f) Die Besucherinnen und Besucher des Amtes für Berufsbildung (BBA), der Berufsfachschulen, der überbetrieblichen Kurse (ÜK) und des VKBZ;
- g) die allgemeine Öffentlichkeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte und Besucherinnen und Besucher von Weiterbildungs- und Hochschulkursen;
- h) die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt und Varis Quartiers in Freiburg;

² Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig und die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

³ Personen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, können grundsätzlich keinen Parkplatz beantragen unter Vorbehalt der Ausnahmen unter Artikel 4 Abs. 3b.

⁴ Eine private Nutzung der Parkplätze ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

⁵ Die von dieser Verordnung betroffenen Parkplätze sind in Anhang 1 mit dem Titel «Anwendungsschemas für Parkplätze» aufgeführt.

Artikel 2 Platzmiete und Antragsverfahren

¹ Eine Parkberechtigung wird nur an Einzelpersonen vergeben und kann nicht mit anderen Personen geteilt werden. Eine Parkberechtigung garantiert nicht, dass ein Parkplatz zur Verfügung steht.

² Die VKBZ und ihr Sekretariat sind für die Anwendung dieses Reglements sowie für die Erteilung der Parkbewilligungen verantwortlich.

³ Die VKBZ ist die Koordinierungsstelle für die Regelung von Problemen im Zusammenhang mit Parkplätzen.

⁴ Jeder Antrag einer jährlichen Parkberechtigung muss vorab formell von der betreffenden Schulleitung oder der Direktion der VKBZ bewilligt werden, um den Status eines jährlichen "Parkberechtigten" zu erhalten. Nach Erhalt des jährlichen Berechtigungsstatus muss sich der Antragsteller auf einer Website registrieren, die für die digitale Verwaltung des Zugangs und der Zahlungen zur Verfügung gestellt wird.

⁵ Um Zugang zu Parkplätzen die sich in einer Zone hinter Schranken befindet zu erhalten, ist eine Benutzerkarte oder

ähnliches erforderlich. Jeder Berechtigte ist persönlich dafür verantwortlich, seinen persönlichen Zugang über sein Benutzerkonto, das über die Website zur Verfügung gestellt wird, zu bestellen und zu verwalten.

⁶ Die Bezahlung für bedeckte und nicht bedeckte Parkplätze für Jahresberechtigte erfolgt direkt über das zur Verfügung gestellte Benutzerkonto oder die App. Die Bezahlung für die Öffentlichkeit erfolgt in der Regel über den Parkscheinautomaten, den Kassenautomaten oder die Smartphone-App während der erlaubten Öffnungszeiten.

⁷ Am Standort «Derrière-les-Remparts» in Freiburg ist das Amt der Schuldirektion der Stadt Freiburg für die Zuweisung und Überwachung der 36 Aussenparkplätze für die Orientierungsschule des Belluard und die Ecole du Bourg zuständig.

⁸ Jede Person, die eine jährliche Parkgenehmigung erhalten möchte, muss einen schriftlichen und begründeten Antrag, der zuvor von der betreffenden Schuldirektion oder der Leitung des BBA formell bestätigt wurde, beim Sekretariat der VKBZ einreichen, welches innerhalb einer angemessenen Frist über den Antrag entscheidet.

Gegen die Verweigerung der Zuteilung, die Änderung oder den Entzug eines Parkplatzes kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bei der VKBZ eine Beschwerde eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.

Artikel 3 Zuweisungsprinzip und Zugangszeiten

¹ Die Parkbewilligungen sind in Gruppen eingeteilt;

- a) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. a-e; Zugang 24 Stunden, 7 Tage/7 Tage und auch an Feiertagen;
- b) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. f (vgl. Art. 10 Abs. 1); Mo-Fr, Besucherparkplätze zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr;
- c) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. g, von Montag bis Freitag, 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr am folgenden Morgen, samstags, sonntags und an Feiertagen, sowie während den Schulferien gemäss Schulkalender des Amtes für Berufsbildung. Diese Personen benutzen die Parkuhr oder wenn möglich die Smartphone-App;
- d) Bewilligungen für Benutzer gemäss Artikel 1 Abs. 1 Bst. h, von Montag bis Freitag, 17:00 Uhr bis 07:00 Uhr am folgenden Morgen, samstags, sonntags und an Feiertagen, sowie während den Schulferien gemäss Schulkalender des Amtes für Berufsbildung.

Artikel 4 Kriterien für die Zuteilung

¹ Niemand hat Anspruch auf einen Parkplatz.

² Das Personal, dem genügend öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, um sich zur Arbeit zu begeben, insbesondere diejenigen, die am Arbeitsort wohnen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Parkplatz, ausser wenn sie ihr Fahrzeug regelmässig für die Ausübung ihres Berufes benutzen müssen (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst.a)

³ Die Parkbewilligungen für die Gruppen nach Artikel 3 Abs. 1 Bst. a werden erteilt an:

- a) Mitarbeitende, die ihr Fahrzeug regelmässig aus beruflichen Gründen für ihr Amt, ihre Schule oder die überbetrieblichen Kurse benutzen und eine Strecke von jährlich mindestens 1000 km zurücklegen;
- b) Mitarbeitende oder Auszubildende in einer Situation mit Behinderung, die auf ihr Privatfahrzeug angewiesen sind. Ein Arzzeugnis muss bei Beantragung eines Parkplatzes vorgelegt werden;
- c) Mitarbeitende, die für ihren Arbeitsweg unter Berücksichtigung ihrer Arbeitszeiten über keine genügenden öffentlichen Verkehrsmittel verfügen; Priorisierte Anspruchsberechtigte >30 min öffentliche Verkehrsmittel von der nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle der Wohnadresse und dem nächstgelegenen Hauptbahnhof des Arbeitsplatzes. Ein ausgedruckter Nachweis muss dem Genehmigungsantrag beigelegt werden, der vom Antragsteller auf der Grundlage von Daten über www.cff.ch und/oder www.tpf.ch zu Verfügung gestellt wird;
- d) Personen, wie etwa Mitarbeitende mit besonderen Bedürfnissen, Experten und andere Kommissionsmitglieder in Verbindung mit der Berufsbildung.

⁴ Die Personen, die eines der obenstehenden Kriterien erfüllen, können eine Parkbewilligung erhalten, sofern die Verfügbarkeit gegeben ist und der Jahrestarif (Standorte ohne Schranken) oder der Stundentarif (Standorte mit Schranken) bezahlt wird.

⁵ Personen, die über keine Parkbewilligung verfügen, können in Ausnahmefällen (externe Sitzungen, gesundheitliche Gründe usw.) eine zeitlich begrenzte Tagesgenehmigung erhalten. Dies garantiert jedoch nicht, dass ein Parkplatz zur Verfügung steht. Das Verfahren ist in Art. 5 Abs. 5 beschrieben.

Die Bewilligung für die in Art. 1 Abs. 1 Bst. f bis h für genannten Personen kann nur erteilt werden durch:

- a) die Berufsschulen für ihr Personal;
- b) das BBA und die VKBZ für alle anderen Gesuche.

⁶ Liegen andere Gründe vor, muss dem Sekretariat der VKBZ ein begründetes Gesuch eingereicht werden.

Artikel 5 Parkbewilligung

¹ Das Parkieren von Privatfahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen und Parkfeldern erlaubt.

- ² Mit Ausnahme der Halteberechtigung für Dienst-, Notfall-, Unterhalts- und Lieferfahrzeuge, sowie für andere Berechtigte, ist das Parkieren ausserhalb dieser Zonen nicht erlaubt.
- ³ Das Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist nicht gebührenpflichtig und beschränkt sich auf die dafür vorgesehenen Standorte.
- ⁴ Wildes Parkieren ausserhalb der Parkfelder oder ohne Parkbewilligung ist nicht erlaubt. Gegebenenfalls werden die folgenden Massnahmen getroffen:
- Anzeige beim Oberamt;
 - Abschleppen der Fahrzeuge einschliesslich der Fahrräder und motorisierten Zweiräder unter der Verantwortung und auf Kosten der Fahrzeughalterinnen und -halter.
- ⁵ Das Verfahren, um eine befristete Tagesbewilligung zu erhalten nach Art. 4 Abs. 5 lautet wie folgt:
- Parken nur im Parkhaus PA «Derrière les Remparts» in Freiburg oder im Standort in Bulle;
 - Anmeldung am Empfang der betreffenden Schule oder des BBA mit einer schriftlichen Bestätigung, die zuvor von der Schuldirektion oder den Vorgesetzten des BBA und des VKBZ eingeholt wurde;
 - Die Bestätigung berechtigt zur Zahlung des Tarifs an der betreffenden Rezeption/Empfang;
 - Nach der Vorlage der schriftlichen Genehmigung bei der zuständigen Rezeption/Empfang und Zahlung der Gebühr (Art. 6 Abs. 7) erfolgt die Eingabe des Auto-Kennzeichens in das Parksysteem durch die Rezeption/Empfang;
 - Der Zugang ist ab der Öffnung der Rezeptionen/Empfang bis 18.00 Uhr des genehmigten Tages gestattet;
 - Anträge für halbe Tage (Vormittag oder Nachmittag) sind erlaubt.
- ⁶ Die folgenden Richtlinien werden zusätzlich zu Art. 4 Abs. 5 für den Standort " Derrière-les-Remparts " in Freiburg erlassen:
- Das Parkhaus PA « Derrière les Remparts » in Freiburg ist eine gedeckte Parkzone ohne Schranken und wird für befristete Tagesbewilligungen vorgezogen. Diese Plätze können nicht individuell reserviert werden und dem Antragsteller wird keine Parkplatzgarantie gegeben.

Artikel 6 Parkgebühren für die Erlaubnis zu parken

- ¹ Die Parkgebühren basieren sich auf den Tarifen, die für das Staatspersonal des Kantons Freiburg gelten.
- ² Die Gebühr für die Parkplatzzonen mit Schranken beträgt 0.60 CHF/Stunde. Er ist nach den in Art. 3 Abs. 1 definierten Zeiten anwendbar.
- ³ Für nicht bedeckte Parkplätze ohne Schranken gelten die folgenden Gebühren, die gemäss der nachstehenden Tabelle im Verhältnis zum Aktivitätsgrad stehen. Die Gebührenerhebung wird bei Abwesenheit aufgrund von Urlaub, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Unfall, Militärdienst, Pandemie oder anderen Gründen nicht aufgehoben.

	Nicht gedeckte Aussenparkplätze mit Barrieren
Beschäftigungsgrad	<i>Monatliche Parkgebühr = CHF 35</i>
1 bis 25 %	Jährliche Kosten = CHF 132
26 bis 40 %	Jährliche Kosten = CHF 204
41 bis 60 %	Jährliche Kosten = CHF 276
61 bis 80 %	Jährliche Kosten = CHF 348
81 bis 100 %	Jährliche Kosten = CHF 420

- ⁴ Die monatliche Parkgebühr für einen Aussenparkplatz beträgt 35 Franken.
- ⁵ Der am Parkautomaten berechnete Preis richtet sich nach dem öffentlichen Stundentarif der Gemeinde, in der der Parkplatz liegt.
- ⁶ Die monatliche Parkgebühr für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt- und des Varis Quartiers beträgt 33 Franken für einen Innenparkplatz.
- ⁷ Der Preis für eine Parkbewilligung gemäss Artikel 4 Abs. 5 beträgt 8 Franken pro Tag und 5 für die Nutzung eines halben Tages (nur am Morgen oder Nachmittag).
- ⁸ Personen, die eine Parkkarte für Menschen mit Behinderung besitzen, müssen keine Parkgebühr bezahlen.
- ⁹ Für Betrug in Parkplatzzonen mit Schranken wird automatisch eine Gebühr von 10 CHF/Stunde berechnet.

Artikel 7 Bezahlung

- ¹ Für das Personal (Art. 1 Abs. 1 Bst. a,-e) ist die jährliche Parkberechtigung für nicht gedeckte Parkplatzzonen ohne Schranken im Voraus zu bezahlen und gedeckte Parkplatzzonen mit oder ohne Schranke durch einen Stundentarif.
- ² Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt - und Varis Quartiers (Art. 1 Abs. 1 Bst. h) ist die jährliche

Parkbewilligung im Voraus zu bezahlen.

- ³ Für die spezifischen Tagesgebühr erfolgt der Zahlungseingang am Tag der von der Direktion erteilten Genehmigung am Empfang der betreffenden Schulen oder beim BBA (Art. 5 Abs. 5).
- ⁴ Bei anderen Nutzern (Art. 1 Abs. 1 Bst. g) wird der Betrag von einer Parkuhr oder einem ähnlichen System entsprechend den in Art. 3 festgelegten Zeiten erhoben.
- ⁵ Im Falle eines Austritts im Laufe des Jahres wird der in Art. 6 Abs. 3 genannte jährliche Fixpreis am Ende des Anstellungsvertrages verhältnismässig zurückerstattet.

Artikel 8 Dauer

- ¹ Unter Vorbehalt, dass ausreichend Parkplätze verfügbar sind, bleibt eine Parkbewilligung erhalten, solange die Zuteilungskriterien erfüllt sind.
- ² Andernfalls endet die Parkbewilligung am Tag, an dem die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, ohne vorherige Ankündigung durch die VKBZ. In diesem Fall wird die Parkgebühr bis Ende Monat geschuldet.
- ³ Der Berechtigte kann die Miete des Parkplatzes unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die VKBZ zu richten. Bei Jahresabonnements erfolgt eine verhältnismässige Rückerstattung.

Artikel 9 Benutzung

- ¹ Die Kontrolle der Parkplätze wird von einer externen Organisation durchgeführt.
- ² Die Nutznießer eines Parkplatzes, der sich in einer Zone befindet die nur mit einer Schranke zugänglich ist, verfügen über eine Benutzerkarte oder ein anderes Mittel.

Artikel 10 Besucherparkplätze

- ¹ Die Besucherparkplätze sind für Personen bestimmt, die sich aus beruflichen Gründen in eines der Gebäude der VKBZ begeben. Die Parkplätze sind ungedeckt und die Parkdauer entsprechend der aufgestellten Beschilderung zeitlich begrenzt. Vorübergehende Parkbewilligungen werden auf Gesuch vom VKBZ, vom BBA und den Berufsfachschulen ausgestellt.
- ² Bei Sitzungen, an denen zahlreiche Personen teilnehmen, erwähnen die Organisatoren in der Einladung, dass die Zahl der Besucherparkplätze beschränkt ist.
- ³ Vorgehen für Antragsteller:
 - a) Parken auf einem für Besucher vorgesehenen Platz
 - b) Sofortige Anmeldung beim Empfang/Rezeption der betreffenden Schule oder beim BBA
 - c) Eingabe des Kennzeichens in das digitale Parksystem durch den betreffenden Empfang/Rezeption.

Artikel 11 Innenparkplätze

- ¹ Personen mit einer Bewilligung dürfen ihre Fahrzeuge gemäss den in Art. 3 festgelegten Zeiten parkieren.
- ² Außerhalb der Werktage und während der Nacht sind die Parkplätze für andere Nutzer und die Öffentlichkeit über das von der VKBZ eingerichtete System gemäß den in Art. 3 genannten Zeiten gebührenpflichtig.

Artikel 12 Zonen und Zeiten für bewilligungsfreies Parkieren auf den Aussenparkplätzen

Die Zonen mit ungedeckten Aussenparkplätzen ohne Zufahrtsschranke können von 17:00 bis 7:00 Uhr, am Wochenende und während den Schulferien der Berufsfachschulen ohne Bewilligung und ohne Gebühr benutzt werden.

Artikel 13 Änderung der Zuteilungskriterien

Die Zuteilungskriterien können von der VKBZ eingeschränkt werden, wenn die Nachfrage grösser als die verfügbaren Plätze ist.

Artikel 14 Inkrafttreten und Genehmigung

Diese Verordnung annulliert und ersetzt die Verordnung vom 01.08.2015 und tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Anhang 1: Anwendungsschema für Parkplätze

Das französische Reglement ist massgebend.

Der Präsident

Original unterschrieben

Olivier Curty

Der Sekretär

Original unterschrieben

Christophe Nydegger